

5-jährige Wartezeit beim Laufbahnwechsel

Urteil des BAG vom 15.03.2005

Die im ministeriellen Erlass geforderte Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an den Bewerbungsverfahren um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen ist verfassungswidrig. Dies hat das BAG durch Revisionsurteil vom 15.03.2005, AZ: 9 AZR 142/04, entschieden.

Der durch unser Büro vertretene Kläger ist Lehrer mit Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I in der Fächerkombination Chemie/Erdkunde. Er steht seit dem 14.08.2000 im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde an einer Hauptschule im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf eingesetzt. Die Einstellung ist für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst in der Sekundarstufe I mit der Vergütungsgruppe BAT III erfolgt.

Das Land Nordrhein-Westfalen schreibt in regelmäßigen Abständen Lehrerstellen im höheren Dienst für die Sekundarstufe II aus, für die eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe II a BAT bzw. eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 13 Z maßgeblich ist. Soweit Bewerber auf derartige Stellen einen Laufbahnwechsel anstreben, war zunächst im Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 09.01.2002 eine Regelung getroffen worden, in der es – auszugsweise – heißt:

„Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen bewerben, wenn sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil (Lehramt, Fächer-/Fachrichtungskombination und ggf. weitere schulbezogene Anforderungen) erfüllen **und** eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsicht zur uneingeschränkten Teilnahme am Ausschreibungsverfahren beifügen. Sie sind von der Auswahlkommission gemeinsam mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern zum Auswahlgespräch einzuladen.

Die Teilnahme am Laufbahnwechsel ist frühestens nach einer im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgelegten Beschäftigungszeit von drei Jahren möglich. Ist aus schulfachlichen/pädagogischen Gründen zu

...2

diesem Zeitpunkt eine Freigabe nicht möglich, so ist sie spätestens zwei Jahre nach der Erstantragstellung zu erteilen.“

Der Erlass wurde unter dem 12.12.2002 durch einen neuen Runderlass ersetzt, der – auszugweise – wie folgt lautet:

„Für die Lehrereinstellung zum 15.09.2003 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2003/04 werden ... die nachstehenden Festlegungen getroffen:

Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich nach einer Beschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen bei allen Ausschreibungsschritten um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen. Einer Freigabe bedarf es nicht. Voraussetzung ist, dass sie das von der Schule geforderte Anforderungsprofil (...) erfüllen. Sie sind von der Auswahlkommission gemeinsam mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern zum Auswahlgespräch einzuladen.“

Der Kläger bewarb sich im September 2002 auf eine BAT II a/A 13 Z-Stelle. Die Bewerbung wurde mangels Freigabe durch die abgebende Schule durch das Land Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen. Auch im Jahre 2003 versuchte der Kläger mehrfach, am Bewerbungsverfahren für entsprechende Stellen teilzunehmen. Das beklagte Land nahm ihn nicht in den Bewerberkreis auf, weil er die 5-jährige Beschäftigungszeit noch nicht zurückgelegt hatte.

Nach den Ausführungen des BAG hatte der Kläger einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner vor Ablauf der 5-Jahres-Frist eingereichten Bewerbungen auf Stellen der Sekundarstufe II.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Der Anspruch auf Teilnahme an den Bewerbungsverfahren ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 GG. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Jede Bewerbung muss nach den genannten Kriterien beurteilt werden. Dies gilt nicht nur für Einstellungen, sondern auch für Beförderungen innerhalb des öffentlichen Dienstes.

Art. 33 Abs. 2 GG legt eine Abgrenzung zwischen Zugangsrechten von Bewerbern um öffentliche Ämter einerseits und der Organisationsgewalt der

...3

öffentlichen Hand andererseits zugrunde. Es obliegt allein dem Haushaltsgesetzgeber, darüber zu befinden, wie viele Planstellen im öffentlichen Dienst geschaffen werden. Die Verwaltung als vollziehende Gewalt hat dann zu entscheiden, ob und wie die Stellen besetzt werden sollen. Bei der Auswahl der Bewerber ist die Verwaltung an die in Art. 33 Abs. 2 GG aufgeführten Maßstäbe „Eignung, Leistung und Befähigung“ gebunden.

... Grundsätzlich ist zulässig, dass der öffentliche Arbeitgeber in seinem Anforderungsprofil für eine Stelle eine Mindestbeschäftigungsdauer für Bewerber fordert. Dies steht dann mit Art. 33 Abs. 2 GG im Einklang, wenn es einer sachgerechten Anwendung des Leistungsgrundsatzes dient. Die Wartezeit, die mit dem Erfordernis einer Mindestbeschäftigungszeit zwangsläufig verbunden ist, muss geeignet und erforderlich sein, um eine zuverlässige Beurteilung des Leistungsvermögens und eine fundierte Prognose über die voraussichtliche Bewährung des Bewerbers in einem öffentlichen Amt zu ermöglichen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geforderte Wartezeit von 5 Jahren dient nicht diesem Zweck. Dies ergibt sich zunächst schon daraus, dass eine solche Wartezeit von externen Bewerbern, die unmittelbar als Lehrer für die Sekundarstufe I eingestellt werden sollen, nicht gefordert wird. Darüber hinaus hat das beklagte Land auch selbst vorgetragen, dass diese Wartezeit den Bewerberkreis im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung einschränken soll.

Art. 33 Abs. 2 GG dient nicht nur dem Interesse des Bewerbers, sondern auch dem Interesse der öffentlichen Verwaltung an ihrer Leistungsfähigkeit. Deshalb dürfen die Erfordernisse effizienten Verwaltungshandelns nicht vernachlässigt werden. Das gebietet die wirksame Erfüllung des Auftrages der Verwaltung. Der einzelne Bewerber muss eine Einschränkung des durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährten Zugangsrecht zu öffentlichen Ämtern hinnehmen, wenn ansonsten die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unzumutbar behindert würde. Für diese Einschränkung müssen gewichtige personalwirtschaftliche Gründe sprechen. Zudem darf das Interesse des Bewerbers an seinem beruflichen Fortkommen, das durch Art. 33 Abs. 2 GG geschützt wird, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Die vom beklagten Land festgelegte Einschränkung der Bewerbungsmöglichkeiten durch das Erfordernis einer 5-jährigen Mindestbeschäftigungszeit in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes hält dieser rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das beklagte Land hat sich darauf berufen, es bestehe ein sachliches Interesse an Planbarkeit und Kontinuität. Es ist dem beklagten Land zwar zuzugestehen, dass eine gewisse Kontinuität aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist. Dieses Interesse des beklagten Landes ist aber nicht so gewichtig, dass deswegen die verfassungsgemäße Garantie des Art. 33 Abs. 2 GG teilweise eingeschränkt werden kann. Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dies gilt sowohl für außenstehende Bewerber als auch für bereits beim Dienstherrn beschäftigte Bewerber. Das Interesse des beklagten Landes an einer 5-jährigen Mindestverweildauer von Lehrern im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen vor der Möglichkeit einer Bewerbung um eine BAT II-/A 13-Z-Stelle in

der Sekundarstufe II rechtfertigt nicht die unterschiedliche Behandlung des Klägers gegenüber den externen Bewerbern, die dieses Kriterium nicht erfüllen müssen.

Die vorgenommene Einschränkung des Kreises der Zugangsberechtigten wäre nur zulässig, soweit und solange sie zum Schutz eines verfassungsrechtlich geschützten Interesses geboten ist. Zwar kommt grundsätzlich zur Einschränkung des Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG das vom beklagten Land geltend gemachte Interesse an der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schulverwaltung in Betracht. Denn nur mit einer funktionsfähigen Schulverwaltung erfüllt das Land den ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Erziehungsauftrag, der auch die staatliche Pflicht beinhaltet, das Schulwesen zu organisieren.

Die durch Erlass verfügte Mindestbeschäftigungsdauer für interne Bewerber dient allein der Erleichterung der Verwaltung. Sie ist nicht erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs in der Sekundarstufe I zu sichern. Die Notwendigkeit, die Stelle eines Lehrers, der sich erfolgreich auf eine höherwertige Stelle als Lehrer in der Sekundarstufe II beworben hat, mit einem neuen Lehrer zu besetzen, stellt den ordnungsgemäßen Schulbetrieb in der Sekundarstufe I nicht in Frage. Allein die Notwendigkeit, frei werdende Lehrerstellen wieder zu besetzen und einen neuen Stelleninhaber einzuarbeiten, führt nicht zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs. Vergleichbare Beeinträchtigungen sind erfahrungsgemäß mit jeder Versetzung oder Beförderung eines Stelleninhabers verbunden. Sie treten auch unabhängig davon auf, ob ein solcher Stellenwechsel erst nach einer 5-jährigen Tätigkeit des Lehrers auf seiner bisherigen Stelle oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet. Die Möglichkeit, Lehrer mit der Befähigung für die Sekundarstufe II auch für die weniger attraktive Sekundarstufe I zumindest für die Dauer von fünf Jahren zu binden, erleichtert zwar die Personaleinsatzplanung des beklagten Landes. Die Funktionsfähigkeit der Schulverwaltung ist aber nicht gefährdet, wenn sich einzelne Lehrkräfte der Sekundarstufe I bereits nach kürzerer Tätigkeit im Wege des Laufbahnwechsels auf höherwertige Stellen der Sekundarstufe II bewerben dürfen.“

Es wird erwartet, dass das Land Nordrhein-Westfalen die eindeutigen Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts durch Abänderung des Erlasses umsetzt.

30.09.2005